

Bürgerschaft am 22.04.2021, **TOP Ö 7.4**

Kleine Anfrage kAF 0035/2021: Austrocknung Teich in der Wallensteinstraße

Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Es antwortet: Herr Bogusch

Anfrage:

- 1. Welche Ergebnisse haben die Gespräche mit der Unteren Wasserbehörde ergeben?**
- 2. Gibt es inzwischen Pläne, den bedenklichen Zustand des Teiches langfristig zu verbessern? Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus? Wenn nein, warum werden keine Maßnahmen durchgeführt?**
- 3. Sind weitere Gewässer in der Hansestadt gefährdet auszutrocknen und wenn ja, was unternimmt die Stadtverwaltung dagegen?**

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fechner,

zu 1. und 2:

die Gespräche zwischen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, der REWA und dem Amt für Planung und Bau führten zu dem Ergebnis, dass eine Einleitung von Regenwasser aus den angrenzenden Straßen und Wegen in den Hainholzteich erfolgen kann, ohne dass sich der Status des Gewässers ändert. Eine Einleitung von Regenwasser aus den vorhandenen Regenwassereinleitungen war aufgrund des Niveauunterschieds jedoch nicht möglich.

Die Planung für die im Jahr 2021 erfolgende Straßenerneuerung der Hainholzstraße sieht nun vor, das Wasser der Regenwassereinläufe in Teichnähe in den Teich einzuleiten, um so die Wasserzufuhr in den Teich zu verbessern. Diese Lösung ist in dieser einfachen Form hier jedoch nur möglich, da der Teich nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.

zu 3.:

Neben dem Hainholzteich wurde auch im Teichhof ein deutlicher Wasserrückgang beobachtet. Die Verwaltung hat deshalb die Wasserentnahme durch die Nutzer der angrenzenden Kleingartenanlage untersagt. Inzwischen kann die Kleingartenanlage mit Trinkwasser versorgt werden. Ein Anschluss der vorhandenen Regenwasserleitungen an den Teich ist aufgrund der Tiefenlage der Leitungen im Teichhof jedoch ebenfalls nicht möglich.

Grundsätzlich ist zu der Problematik trockenfallender Teiche im Siedlungsraum Folgendes anzumerken. Historisch wurden die Teiche maßgeblich durch einlaufendes Regenwasser gespeist (d. h. abflusslose Senken mit Zuführung des Oberflächenwassers über Gräben, Drainagen, etc.). Diese anthropogen beeinflusste Form der Wasserzuführung ist heute angesichts übersteigter Vorgaben des Umweltrechts zunehmend schwierig.

- Regenwasser ist Abwasser im Sinne des Wasserrechts und daher dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen (hier: REWA). Ausgenommen ist nur Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück verwertet oder versickert wird. Für die Ableitung auch unverschmutzten Niederschlagswassers von Privatgrundstücken ist grundsätzlich der Entsorgungspflichtige zuständig.
- Mit der regulären Durchleitung des zusammengefassten Regenwassers kann ein Teich zu einer wasserwirtschaftlichen Anlage des Entsorgungspflichtigen werden, so dass dieser dann als Folge technisch auszubauen ist (z.B. mit Sandfang, Leichtflüs-

sigkeitsabscheider und Verkehrssicherung durch Einzäunung). Ziel der Regenentwässerung ist die schadfreie Ableitung auch großer Niederschlagsmengen (Starkregenereignisse), was auf eine Optimierung des Wasserabflusses hinausläuft. Hierzu sind die wasserwirtschaftlichen Anlagen regelmäßig zu unterhalten.

- Bei einer naturnahen Gestaltung als Teich drohen die regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Naturschutz (Biotopstatus) zu scheitern. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, unzulässig. Gleichwohl können Maßnahmen zuzulassen werden, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, was ist bei Teichen, die auch der wasserwirtschaftlichen Erschließung dienen, regelmäßig der Fall sein wird. Da die Naturschutzbehörden in der Vergangenheit bei Teichen im Siedlungsraum es jedoch häufig versäumt haben, ihr Ermessen gem. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V angemessen auszuüben, müssen die Pflege kontinuierlich und so intensiv gepflegt werden, dass sich kein naturnaher Zustand einstellen kann.
- Für Teiche, die als stehende Kleingewässer bereits dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V unterliegen, gelten zudem strenge Anforderungen an die Wasserqualität von Einleitungen, was im Siedlungsbereich in der Regel umfangreiche technische Bauwerke zur Behandlung des Regenwassers erfordert (z.B. Sedimentationsanlage, Leichtflüssigkeitsabscheider, etc.). Schon diese Anforderungen verhindern, dass dem Biotopschutz unterliegende Teiche „einfach“ aus anliegenden Regenwasserkanälen gespeist werden können. In der Folge ist zu beobachten, dass Teiche mit dem normgereichten Ausbau der Regenentwässerung im Siedlungsraum zunehmend von ihrem bisherigen Wasserzufluss abgeschnitten werden und mit der Zeit trockenfallen.

Die Verwaltung ist bestrebt, bei neuen Baugebieten vermehrt auf naturnahe Anlagen zur Regenentwässerung zu setzen. Dies schließt die Bereitschaft ein, auch der Entwässerung dienende Teiche in öffentliche Parkanlagen zu integrieren und dementsprechend in die städtische Pflege zu übernehmen. Die Zulässigkeit von Bewirtschaftungs- / Unterhaltsmaßnahmen ist in diesem Fall dauerhaft planungsrechtlich zu sichern. Die Schaffung neuer Wasserflächen wird sowohl stadtklimatisch (Verdunstung) als auch als grüne Freiflächen / Trittsteinbiotope die Wohn- und Aufenthaltsqualität umliegender Siedlungsbereiche unterstützen.

gez.
Dr. Raith